

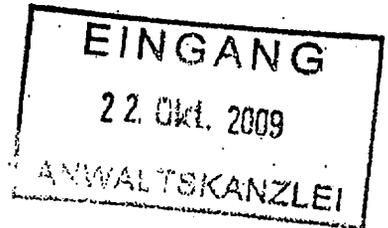
M16 152

Landgericht Hannover

- Ausfertigung -

77 StVK 60/09

StA Kleve: 103 Js 667/06



Beschluss

In der Strafvollstreckungssache

gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Hannover,

wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz

hat die Strafvollstreckungskammer 7 des Landgerichts Hannover nach Anhörung der Staatsanwaltschaft Kleve, der Justizvollzugsanstalt Hannover und nach mündlicher Anhörung des Verurteilten am 21.10.2009 beschlossen:

1. Die Vollstreckung der restlichen Freiheitsstrafe von ursprünglich 4 Jahren und 6 Monaten aus dem Urteil des Landgerichts Kleve vom 20.02.2007 (131 Kls 27/06) wird zur Bewährung ausgesetzt.
2. Der Verurteilte ist aus der Haft zu entlassen, frühestens am 02.11.2009.

3. Die Dauer der Bewährungszeit beträgt 3 Jahre.
4. Der Verurteilte wird für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines noch namentlich zu bestellenden Bewährungshelfers unterstellt.
5. Dem Verurteilten wird die Weisung erteilt, zur Regulierung seiner Schulden, eine anerkannte Schuldnerberatung zu besuchen und dies dem Bewährungshelfer nachzuweisen.
6. Dem Verurteilten wird für die Bewährungszeit die Weisung erteilt, jeden Wechsel der Wohnung dem Bewährungshelfer und der Strafvollstreckungskammer 7 des Landgerichts Hannover unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
7. Die nach § 268 a Abs. 3 StPO erforderliche Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafen zur Bewährung und die Möglichkeit des Widerrufs wird gemäß § 454 Abs. 4 StPO dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Hannover übertragen.

Gründe:

Der Verurteilte ist durch das genannte Urteil nach seiner Festnahme am 19.09.2006 wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum Handeltreiben in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden.

Der Verurteilte hat als so genannter Körperschmuggler 408 g Heroin von den Niederlanden nach Deutschland transportiert. Sein Mittäter hatte 509,2 g Kokain geschluckt und weitere Bodypacks mit Kokain in seiner Unterhose

versteckt. In dem von beiden genutzten Wagen befanden sich noch 39 Bodypacks mit Heroin.

In den Urteilsgründen heißt es:

„Die Kammer hat das weitgehende Geständnis des Angeklagten, seine gezeigte Reue und sein Aufklärungsbemühen strafmildernd berücksichtigt. Mit Ausnahme einer geringfügigen, nicht einschlägigen Vorstrafe ist der Angeklagte bisher nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten, was ihm die Kammer ebenfalls zugute gehalten hat. Auch der Umstand, dass der Angeklagte lediglich als weisungsabhängiger, bezahlter Rauschgiftkurier tätig geworden ist, lässt die Tat in einem milderem Licht erscheinen, wenn er auch in das gesamte Handlungsgefüge mehr eingebunden war als der Angeklagte E. Denn der Kontakt zu den Auftraggebern war über den Angeklagten G abzuwickeln, der über die nötigen Telefonnummern verfügte. Letztlich hat auch der Angeklagte G das Transportfahrzeug angemietet und gesteuert, so dass das Maß der Strafmilderung sich insoweit verringert. Strafmildernd hat die Kammer ferner berücksichtigt, dass die transportierten Drogen sichergestellt worden und somit nicht in den Verkehr gelangt sind. Gleichfalls mildernd ist berücksichtigt worden, dass der Angeklagte G die Tat begangen hat, um mit dem Kurierlohn die Schleuser zu bezahlen, die seine Frau nach Deutschland gebracht haben. Strafmildernd wirkt sich zudem aus, dass der Angeklagte in erhöhtem Maße strafempfindlich ist, weil er die deutsche Sprache kaum beherrscht. Zu seinen Gunsten hat die Kammer darüber hinaus berücksichtigt, dass er hinsichtlich der konkreten Menge und des Wirkstoffgehalts der transportierten Betäubungsmittel lediglich mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat.

Strafschärfend war demgegenüber die ganz erhebliche Menge der eingeführten Betäubungsmittel zu berücksichtigen. Die Tat bezieht sich auf eine insgesamt mehr als das 152-fache der nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes geringsten nicht geringen

Menge an Kokain. Zudem hat der Angeklagte neben der Einfuhr auch Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge geleistet und dadurch Tateinheitlich einen weiteren Straftatbestand verwirklicht.

Die Gesamtwürdigung aller für und gegen den Angeklagten G. sprechenden Gesichtspunkte führt zu dem Ergebnis, dass sich die Tat nach ihrem Unrechts- und Schuldgehalt nicht vom Durchschnitt der praktisch vorkommenden Fälle so weit nach unten abhebt, dass die Anwendung des Ausnahmestrahrahmens für minder schwere Fälle geboten erscheint.

Bei der konkreten Strafzumessung hat die Kammer die bereits aufgeführten für und gegen den Angeklagten G. sprechenden Gesichtspunkte erneut berücksichtigt und gegeneinander abgewogen. Aufgrund dieser Abwägung hält die Kammer für den Angeklagten Gabriel eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten für tat- und schuldangemessen.“

Der Verurteilte befindet seit der Festnahme in Haft. Der Halbstrafentermin war am 18.12.2008, der 2/3-Termin am 18.09.2009 erreicht. Nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt ist der Endstrafentermin notiert auf den 18.03.2011.

Der Verurteilte hat beantragt, die restliche Vollstreckung der Strafe nach Verbüßung von 2/3 zur Bewährung auszusetzen.

Die Staatsanwaltschaft hat der Aussetzung zur Bewährung widersprochen und bezieht sich zur Begründung auf die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt. Zuvor hat sie gegen letztlich nicht gewährte Vollzugslockerungen keine Bedenken erhoben.

Die JVA Hannover hat unter dem 28.05.2009 wie folgt Stellung genommen:

„Am 07.11.2008 wurde Herr C in die Vollzugsabteilung 3/58 verlegt, einem kleinen Strafhafthaus mit 46 Plätzen. Die Stationsbediensteten sehen ihn als ruhigen und höflichen Gefangenen, der Weisungen und Anordnungen von Bediensteten nachkommt. Sein innervollzugliches Verhalten ist beanstandungsfrei.

Eine Suchtproblematik liegt bei Herrn G nicht vor.

Vom 31.10.2007 bis 03.11.2008 hat Herr G I an der schulischen Maßnahme „Grundkurs“ sowie „Hauptschulabschlusskurs“ zur Verbesserung seiner Deutschen Sprachkenntnisse teilgenommen. Seit dem 03.11.2008 ist Herr G als Sporthelfer in der JVA Hannover eingesetzt. Er verrichtet die Arbeit zur vollsten Zufriedenheit der Bediensteten.

Herr G: ist nach nigerianischem Brauch verheiratet und erhält in der JVA Hannover regelmäßig Besuch von seiner Ehefrau , mit der er ein gemeinsames Kind im Alter von 4 Jahren hat. Die Ehefrau ist im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit.

Gegen Herrn G besteht eine Ausweisungsverfügung der Landeshauptstadt Hannover vom 28.04.2008. Der Gefangene ist mit der Ausweisung nicht erhoben. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Vollzugslockerungen werden ausweislich des aktuellen Vollzugsplanes vom 21.04.2009 nicht gewährt. Auch wenn Herr G wenig kriminell verfestigt scheint und über stabile soziale Außenkontakte verfügt, hat er seine Mitarbeitsbereitschaft und Zuverlässigkeit noch nicht ausreichend unter Beweis gestellt. Herr G hat einen Aliasnamen geführt und dadurch seine wahre Identität verschleiert. Hintergrund der Anlasstat sind nach hiesigen Kenntnissen private Schulden und Geldprobleme. Eine grundlegende Änderung der finanziellen Situation ist nicht bekannt. Herr G will in seinem Heimatland eine Ausbildung zum Friseur absolviert und in diesem Beruf gearbeitet haben. In Deutschland gelang es ihm nicht, einen Arbeitsplatz zu finden. Eine berufliche Maßnahme

wäre folglich sinnvoll, jedoch aufgrund der ungeklärten ausländerrechtlichen Situation derzeit nicht möglich.

Auf Befragen teilt Herr G mit, dass er im Falle einer vorzeitigen Entlassung zu seiner Ehefrau , wohnhaft in der t r
(Hannover, und seinem Kind zurückkehren wolle. Einen Arbeitsplatz für die Zeit nach der Haftentlassung kann der Gefangene nicht vorweisen.

Nach umfassender Abwägung aller für und gegen den Gefangenen sprechenden Umstände wird eine vorzeitige Entlassung aus hiesiger Sicht nicht befürwortet.

Sollte der hiesigen Stellungnahme nicht gefolgt und im Ergebnis zugunsten des Herrn G entschieden werden, erscheint aus hiesiger Sicht erforderlich, einen angemessenen Zeitraum zur Entlassungsvorbereitung zu berücksichtigen.“

Der Antrag des Verurteilten ist begründet. Eine Aussetzung des Restes der Gesamtfreiheitsstrafe kann unter Zurückstellung gewisser Bedenken und Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden (§ 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB).

Der Verurteilte verhält sich innervollzuglich beanstandungsfrei. Er ist höflich und freundlich. Er versucht seine schulische Ausbildung in der Justizvollzugsanstalt nachzuholen und so auch seine Deutschkenntnisse zu verbessern. Das Bundeszentralregister weist für den Verurteilten lediglich eine Voreintragung auf, die sich auf eine Geldstrafe wegen mittelbarer Falschbeurkundung bezieht. Er ist Erstvollzügler. Mit 32 Jahren wurde er das erste Mal straffällig. Er lebt in einer langjährigen Beziehung mit seiner nach nigerianischem Recht mit ihm verheirateten Frau zusammen, die ihn trotz der Haft nicht fallen gelassen hat. Vielmehr besucht diese ihn regelmäßig zusammen mit dem gemeinsamen Kindern. Diese warteten auch vor dem Anhörungstermin vor dem Saal, sprangen ihrem Vater entgegen und waren kaum von ihm zu trennen.

Gegen den Verurteilten könnte sprechen, dass gegen ihn eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, die indes nicht rechtskräftig ist. Das Verwaltungsgericht Hannover hat insoweit mitgeteilt, dass die mündliche Verhandlung voraussichtlich im letzten Quartal 2009 sein wird. Wann mit einer Entscheidung zu rechnen sein wird, ist nicht vorhersehbar. Der Verurteilte kam ausweislich der Feststellungen des oben genannten Urteils 2002 in die Bundesrepublik. Unter falschen Personalien und Angabe, er sei sudanischer Staatsangehöriger, beantragte er Asyl. Dies mag der Hintergrund der Eintragung im Bundeszentralregister sein. Hinsichtlich der Frage, ob der ungeklärte ausländerrechtliche Status dazu führen kann, dem ansonsten vorbildlich handelnden Verurteilten, der über einen gefestigten sozialen Empfangsraum verfügt, sichtlich haftbeeindruckt und Erstverbüßer ist, die bedingte Entlassung zu versagen, verneint die Kammer vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Beschluss vom 11.06.2002, 2 BvR 461/02, StV 2003, 677). Zwar ist der Verurteilte derzeit noch nicht in Vollzugslockerungen erprobt, welche ein wichtiges Prognosekriterium sind, jedoch kann ihm dies eingedenk der Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft keine Bedenken gegen die Vollzugslockerungen geäußert hat, nicht zum Nachteil gereichen. Die Justizvollzugsanstalt hat Lockerungen bislang verwehrt. Ein anhängiges Ausweisungsverfahren vermag die Versagung von Lockerungen wegen Flucht- oder Missbrauchsgefahr aber nicht pauschal zu rechtfertigen (BVerfG a.a.O. m.w.N. auf die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte; OLG Koblenz, Beschluss vom 10.11.2004, 2 Ws 690/04; OLG Koblenz, Beschluss vom 19.11.2007, 1 Ws 571/07). Die Strafhaft darf nicht in rechtswidriger Weise in Abschiebehaft umfunktioniert werden (OLG Stuttgart StraFo 2004, 326). Dies wird sie jedoch, wenn dem Verurteilten sowohl Lockerungen als auch eine Halbstrafen- bzw. Zweidrittelentlassung versagt werden, um zu gewährleisten, dass der Verurteilte bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter Kontrolle ist. Missbrauchs- oder Fluchtgefahr sind aus Sicht der Kammer zu verneinen. Der Verurteilte hat seine Tat geständig eingeräumt und Reue gezeigt. Er hat durch sein beanstandungsfreies und verantwortungsvolles Verhalten im Vollzug gezeigt, dass er sich mit seinen Straftaten auseinandergesetzt hat und gewillt

ist, ein straffreies Leben zu führen. Er möchte zu seiner Familie, die ihn regelmäßig besucht und an ihm hängt. Die Haft hat ihn sichtlich beeindruckt. Hinzu kommt, dass der Verurteilte seine Straftat stets eingeräumt hat und Aufklärungshilfe geleistet hat. Er ist überdies bereit jegliche Arbeit anzunehmen, die er sich bislang wegen versagter Vollzugslockerung noch nicht suchen konnte. Nach alledem ist die Kammer der Ansicht, dass versucht werden kann, den Verurteilten mit den oben genannten Auflagen und Weisungen in Freiheit zu erproben.

Rechtsmittelbelehrung

I.

1. Sie können die Hauptentscheidung dieses Beschlusses mit der **sofortigen Beschwerde** anfechten.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie sofortige Beschwerde nur einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 € übersteigt.

Gegen andere Entscheidungen über Kosten und notwendige Auslagen ist die sofortige Beschwerde bei einem Wert des Beschwerdegegenstandes von über 50,00 € zulässig.

2. Die sofortige Beschwerde ist **innerhalb einer Woche** nach der Bekanntmachung (Verkündung, Zustellung) des Beschlusses (Rechtsmittelfrist) **schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle** bei dem Gericht, das den Beschluß erlassen hat, einzulegen.

II.

3. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, daß die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur

dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

4. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

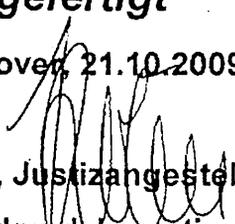
III.

5. Befindet sich die **Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer nicht auf freiem Fuß**, kann sie oder er die sofortige Beschwerde innerhalb der Rechtsmittelfrist auch **zu Protokoll der Geschäftsstelle** des Amtsgerichts erklären, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie oder er auf behördliche Anordnung verwahrt wird.

Schwerin
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

Hannover, 21.10.2009


Köhn, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

